

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Nr. 55.

Bekanntmachung.

Da seit einiger Zeit mehrere Rathsmitglieder auf Zeit beziehentlich durch deren Ableben und durch freiwilligen Austritt aus dem Raths-Collegio ausgeschieden und nunmehr das Collegium wieder vollständig ist, so wird andurch bekannt gemacht, daß die Rathsmitglieder auf Zeit dermalen folgende sind:

- 1) Herr Stadtrath Franz Leopold Gottschald, Advocat,
- 2) " " Friedrich August Leopold Francois, Kaufmann,
- 3) " " Carl Christian Brandt, Holzhändler,
- 4) " " Christian Gottlob Riedel, Webermeister,
- 5) " " Johann Wilhelm Klose, Schwarz- und Schönfärbermeister,
- 6) " " Gustav Albert Caspari, Uhrmacher,
- 7) " " Carl Friedrich Theunert, Kaufmann,
- 8) " " Johann Traugott Lehmann, Posamentirer,
- 9) " " Carl Justus Hansen, Kaufmann,
- 10) " " August Zschörner, Kaufmann,
- 11) " " Franz Xaver Rewitzer, Webermeister, und
- 12) " " Anton Gustav Pfüller, Tuchscheerermeister.

Chemnitz den 8. Juli 1847.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

S. R. Schanz.

Bekanntmachung.

Speise-Anstalt betreffend.

Es ist uns gelungen, die Speiseanstalt (dormalen in der Wohnung des Herrn Cantor Kurzwelly) so zu erweitern, daß vom künftigen Montage, den 12. Juli d. J., an täglich 1000 Portionen Speise bereitet und ausgegeben werden können.

Dabei hat der Vorstand der Speiseanstalt, um vielfach ausgesprochenen Wünschen zu entsprechen, versuchsweise und bis auf Weiteres beschlossen, 300 Portionen täglich für den Preis von 1 Ngr. 2 Pf. für die Portion zum freien Verkauf zu stellen.

Es wird daher Folgendes hiermit bekannt gemacht:

- 1) Die Speisen können auch bei diesen 300 Portionen nur gegen Marken in der Speiseanstalt abgelassen werden.
- 2) Die Herren Kaufleute Raumann auf dem Anger und Frißsche am Johanniethor haben den Verkauf dieser 300 Speisemarken, à Stück 1 Ngr. 2 Pf., übernommen.
- 3) Jedermann kann sich dergleichen Speisemarken, so weit sie ausreichen, gegen Erlegung des Betrags von den genannten Herren erkaufen.
- 4) Das Kaufen dieser Marken muß aber stets den Tag vorher geschehen, damit man weiß, wie viel Portionen zu kochen sind, und zwar von früh 8 bis Abends 6 Uhr.
- Wer also z. B. auf den Montag eine Portion Essen aus der Speiseanstalt zu erlangen wünscht, muß die dazu erforderliche Speise-Marke am Tage vorher, den Sonntag, vor Abends 6 Uhr bei einem der obengenannten Herren Kaufleute erkaufen.
- 5) Die erkaufte Speisemarke gilt nur für den Tag, für welchen sie erkaufte ist. Eine Rückvergütung für nicht abgeholte Speise kann nicht Statt finden.
- 6) Die Speisen sind zwischen 11 und 12 Uhr täglich (mit Ausnahme der Sonntage) abzuholen, und zwar nicht durch Kinder.
- 7) Bei den übrigen Portionen à 1 Ngr. bleibt es ganz, wie zeither, und sind die dazu erforderlichen Marken bei den betreffenden Herren Armenpflegern zu erkaufen.

In den Portionen, sie mögen 1 Ngr. oder 1 Ngr. 2 Pf. kosten, findet übrigens in Bezug auf die Güte nicht der geringste Unterschied Statt.

Chemnitz den 9. Juli 1847.

Der Vorstand der Speise-Anstalt.

S. R. Schanz.

Bekanntmachung.

Um mehrfach ausgesprochenen Wünschen zu genügen, soll von nun an aus dem städtischen Magazin Weizen- und Roggenmehl in kleineren Partien und bis zu $\frac{1}{2}$ Centner, jedoch nur an hiesige Einwohner, gegen sofortige baare Bezahlung abgelassen werden. Der Verkauf findet Montags und Donnerstags Nachmittags von 2 — 4 Uhr im Superintendurgebäude Statt, und ist sich deshalb an Herrn Stadtverordneten Bleyer zu wenden.

Chemnitz am 8. Juli 1847.

Die Commission zur Verwaltung des städtischen Magazins.

F. X. Rewitzer.